



FFA – Filmförderungsanstalt
Bundesanstalt des öffentlichen Rechts
Große Präsidentenstraße 9
10178 Berlin



ANTRAG AUF AUSZAHLUNG der einmaligen Sonderförderung nach § 2 FFG i.V.m. Kinoreferenzförderung

für das Kinojahr _____

1. Antragsteller*in

PKR-S-Nr.		FFA-Betreiber-Nr.	
Antragsteller*in (Firma/Name lt. Gewerbeanmeldung)			
Sitz/Anschrift/Rechtsform der Firma			
Bevollmächtigte/ Geschäftsführer*in			
E-Mail-Adresse		Telefon/Mobil	
Kino		Ort	

Bankverbindung

Kontoinhaber*in		Kreditinstitut	
IBAN		BIC	

Handelt es sich bei dem Unternehmen um ein Kleinunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen (KMU*)?

Ja Nein

*Definition: siehe Fußnote zu § 3 Abs. 2 S. 2 der Richtlinie D. 14



2. Maßnahme/n

Genauere Beschreibung der förderungsfähigen Maßnahme/n:

3. Weitere Förderhilfen

Nach Punkt 4.3 der Fördergrundsätze i. V. m. der Präambel der Richtlinie D. 14 dürfen die von öffentlichen Fördereinrichtungen gewährten Förderhilfen bei Maßnahmen, welche unmittelbar die Förderung von Kinos zum Gegenstand haben, insgesamt 80 % der Gesamtkosten der Fördermaßnahme nicht übersteigen, soweit die Höhe der Beihilfe nicht den Gesamtbetrag von 2 Mio. Euro übersteigt.

Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir für die unter Ziffer 2. dieses Antrags beschriebene/n Maßnahme/n

keine Förderhilfen von öffentlichen Fördereinrichtungen erhalte/n.

Projektförderhilfe/n von der FFA unter der/n Vorgangsnummer/n _____ erhalte/n.

weitere Förderhilfen von öffentlichen Fördereinrichtungen erhalte/n. Als Anlage füge/n ich/wir den Finanzierungsplan für die geplante/n Gesamtmaßnahme/n bei.

4. Auszahlungsmodalitäten

Diesem Auszahlungsantrag müssen grundsätzlich Verwendungsnachweise in Form von Rechnungen oder Auftragsbestätigungen beigefügt werden. Es werden Netto-Beträge nach Skonto anerkannt. Anerkennungsfähig sind nur solche Rechnungen, die den gesetzlichen Vorgaben an eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung entsprechen (vgl. UstG, UstAE, UstDV). Bei der Auszahlung wird berücksichtigt, dass die Förderung maximal 80 % der anerkannten Kosten betragen darf (siehe o.g. Punkt 3). Die Auszahlung der im Bewilligungsscheid zuerkannten Fördermittel kann nur in einer Rate erfolgen.

Der Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns muss nach dem Datum der Antragstellung auf Zuerkennung (Eingang bei der FFA) liegen.

Als Verwendungsnachweis liegen in der Anlage _____ Rechnungskopien (Anzahl) bei.

Diesem Antrag liegen der FFA Rechnungen für das Projekt Nr. _____ vor (nicht nochmals einreichen).

Als Verwendungsnachweis liegen in der Anlage _____ Auftragsbestätigungskopien (Anzahl) bei.



5. Erklärungen

Der*die Antragsteller*in erklärt, dass gegen ihn*sie keine unbeglichene Rückforderung einer Beihilfe vorliegt und dass diese Beihilfe nicht von der Europäischen Kommission für unzulässig oder unvereinbar mit dem Europäischen Recht erklärt wurde (nicht beschränkt auf Filmvorhaben).

Der /die Antragsteller*in erklärt, dass er in der Bundesrepublik Deutschland ein Kino betreibt

Der/die Antragsteller*in versichert alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben

Es wird versichert die Maßnahme wie beantragt und bewilligt durchgeführt zu haben

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass sein/ihr Unternehmen kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“; Erläuterung siehe Merkblatt) ist/war

Bitte beachten Sie ggf. noch weitere Auszahlungsvoraussetzungen entsprechend des Bewilligungsbescheides.

Ort, Datum	Name in Druckbuchstaben	Rechtsverbindliche Unterschrift/en, Firmenstempel